

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-  
munikation UVEK  
Bundesamt für Energie BFE

Versand an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

Chur, 9. Juni 2026

### **Verordnungsänderungen im Bereich BFE (Inkrafttreten 01.01.2027)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interessengemeinschaft Agrarstandort Schweiz (IGAS) vereint Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft. Als Verarbeiter von landwirtschaftlichen Rohstoffen, sowie landwirtschaftliche Biogasanlagenbetreiber sind unsere Mitglieder von den Anpassungen in der Energieförderungsverordnung (EnFV) zur Co-Substratregelung bei landwirtschaftlichen Biogasanlagen betroffen. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf diesen Aspekt.

Obschon der grösste Teil der nicht der menschlichen Ernährung zugeführten landwirtschaftlichen Grundstoffe (insbesondere die sogenannten Nebenströme) an Nutztiere verfüttert wird (vgl. den am 6.5.2026 erschienenen Zwischenbericht des Bundesrates 2025 zu seinem Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung), leisten Biogasanlagen einen wichtigen Beitrag zur erneuerbaren Energieversorgung, zur Kreislaufwirtschaft sowie zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Unser Anliegen: **Die geplante Neueinführung einer Transportlimite von 50 km für nicht landwirtschaftliche Co-Substrate (Ziff. 3.4.1 von Anhang 5 zur EnFV) ist ersatzlos zu streichen.**

Begründung:

- Für die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone müssen Biogasanlagen gemäss RPG einen engen Standortbezug der verarbeiteten Substrate einhalten (vgl. Art. 34a RPV). Dies wird im Rahmen der Baubewilligungsprozesse von den Kantonen beurteilt. Dabei ist ein Ermessensspielraum vorgesehen. Dieses raumplanerische Prinzip wird von uns nicht in Frage gestellt.
- Die zusätzlich vorgesehene Einführung fixer Transportlimiten im Energierecht als Voraussetzung für den Landwirtschaftsbonus ist jedoch nicht sachgerecht. Der Landwirtschaftsbonus ist bereits heute mit der klaren Vorgabe verbunden, dass maximal 10 % bzw. 20 % nicht-landwirtschaftliche Co-Substrate eingesetzt werden dürfen.
- Landwirtschaftliche Biogasanlagen übernehmen bei der Verwertung von Nebenströmen aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Rohstoffe eine systemrelevante Funktion.



Dazu gehören beispielsweise Molkereinebenprodukte, Reststoffe aus Schlachtbetrieben oder Abfälle aus der Gemüseverarbeitung. Die Anlagen können solche Stoffströme kurzfristig aufnehmen, wenn eine Verfütterung nicht möglich ist (wie z.B. in diesem Frühjahr, als aufgrund einer ausserordentlichen Mengensituation kurzzeitig sogar Magermilch in die Biogasanlagen gefahren werden musste). In der landwirtschaftlichen Biogasanlage werden die Nebenströme sowohl energetisch als auch stofflich verwertet, was gemäss Abfallverwertungspyramide sinnvoll ist. Gerade bei grösseren Industriebetrieben wäre die Alternative die Entsorgung in der ARA oder der Export. Damit diese Funktion der landwirtschaftlichen Biogasanlagen auch künftig gewährleistet werden kann, braucht es einen gewissen regionalen Handlungsspielraum. Das ist umso wichtiger, als landwirtschaftliche Biogasanlagen sich in der Regel in peripheren Gebieten und nicht in unmittelbarer Nähe zur Lebensmittelindustrie befinden. Die vorgeschlagene Transportlimite würde die bisherige Flexibilität deutlich einschränken.

- Transporte im Biomassebereich fallen in energetischer und ökologischer Hinsicht wenig ins Gewicht. In einer Studie von ETH Zürich, WSL und Uni Genf wurde untersucht, ab welcher Distanz der Transport von Hofdünger nicht mehr sinnvoll ist.<sup>1</sup> Die Studie kommt zum Schluss, dass der energetische Break-even-Punkt bei Gülletransporten bei 1535 km (Lastwagen) respektive 361 km (Traktor und Fass) liegt – ein Vielfaches über den nun vorgeschlagenen Distanzen. Angesichts der Tatsache, dass Gülle eine vergleichsweise niedrige energetische Transportbilanz aufweist, erscheint die Einführung einer pauschalen Distanzlimite von 50 km erst recht nicht nachvollziehbar.
- Umwelt- und Transportaspekte werden bereits im Rahmen des Umwelt- und Raumplanungsrechts berücksichtigt, unter anderem auch bei Umweltverträglichkeitsprüfungen von Biogasprojekten gemäss UVPV. Im Rahmen der Energieförderung sollten demgegenüber primär die energiepolitischen Zielsetzungen im Vordergrund stehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und stehen für Rückfragen oder vertiefende Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**IG Agrarstandort Schweiz**

Otmar Hofer  
Präsident

Christof Dietler  
Geschäftsführer

---

<sup>1</sup> Schnorf, Vivienne; Trutnevyte, Evelina; Bowmann, Gillianne; Burg, Vanessa: Biomass transport for energy: Cost, energy and CO2 performance of forest wood and manure transport chains in Switzerland. ETH Zürich / Eidg. Forschungsanstalt WSL / Universität Genf: 2021.